

6/11
Gültig ab 01.01.2020

Gebührensatzung
der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde so-
wie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005
in der Fassung der 5. Änderung vom 11.12.2019

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss- Nr.	Änderungen
0	09.11.2005	Nr. 23/2005 S. 3 - 5	B-4319/2005	
1	16.12.2009	Nr. 28/2009 S. 5 - 6	B-5145/2010	§ 6 geändert
2	23.11.2011	Nr. 24/2011 S. 6	B-5356/2011	§ 6 Absatz 2 b) geändert
3	11.12.2013	Nr. 34/2011 S. 6 - 7	B-5543/2013	§ 6 neu gefasst
4	09.12.2015	Nr. 26/2015 S. 18	B-6151/2015	§ 6 Absatz 2 geändert
5	11.12.2019	Nr. 31/2019 S. 15	B-7065/2019	§ 6 Absatz 2 Buchstaben a und b geändert

Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde hat die NUTHE WASSER und ABWASSER GMBH (NUWAB) als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der öffentlichen Abwasserentsorgung beauftragt. Die Gebührenerhebung nach Maßgabe dieser Satzung wird von der NUWAB im Auftrag der Stadt durchgeführt.

Mit der zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geschlossenen öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 15.10.1999 hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ihre Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung der Stadt Luckenwalde übertragen. Damit haben alle Regelungen dieser Satzung gleichermaßen Gültigkeit im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Luckenwalde, zur Deckung der ihr bei der Abwasserbeseitigung entstandenen Kosten, Abwassergebühren nach Maßgabe des § 6 KAG.
- (2) Die Abwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2

Abwälzung der Abwasserabgabe

Gemäß § 7 (2) Bbg. Abw. AG wälzt die Stadt, die von ihr gem. § 7 (1) Bbg. Abw. AG anstelle von Abwassereinleitern zu entrichtende Abwasserabgabe auf den Kreis der Gebührenpflichtigen nach § 7 dieser Satzung ab.

§ 3

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbaren oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (cbm) Schmutzwassermenge.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführten Wassermenge abzüglich der Wassermenge die, durch einen von der NUWAB genehmigten und abgenommenen Nebenzähler, nachweislich auf dem Grundstück verbraucht wurde
 - b) Die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), welche der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird.
- (4) Als Wassermenge nach Abs. 3a gilt die für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes durch die NUWAB zugrunde gelegte Verbrauchsmenge laut Wasserzähler.
- (5) Die aus eigenen Anlagen entnommene Wassermenge gem. Abs. 3b hat der Gebührenpflichtige der NUWAB jeweils bis zum 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr bzw. deren beauftragten Dritten überwacht.
- (6) Weist der Gebührenpflichtige die nach Abs. 5 maßgebliche Wassermenge nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt bzw. deren beauftragten Dritten geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der für das Grundstück mit 1. und 2. Wohnsitz gemeldeten Personen. Bei Wohngrundstücken wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 cbm je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messeinrichtungen, ausnahmsweise durch andere prüfungsfähigen Unterlagen, zu führen.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird auf Antrag abweichend von Abs. 3 als Schmutzwassermenge ein Wasserverbrauch von 30 cbm je Person und Kalenderjahr zugrunde gelegt (personenbezogener Maßstab). Maßgebend ist die Zahl der am 01.12. des Vorjahres (Stichtag) für das Grundstück gemeldeten Personen.
- (9) Anträge nach Abs. 7 und 8 sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bzw. die Jahresverbrauchsabrechnung bei der NUWAB zu stellen

§ 5 Gebührenmaßstab in besonderen Fällen

Wird von einem Grundstück Wasser, das nicht Niederschlagswasser oder Abwasser ist (z.B. Drainagewasser, Wasser von Grundwasserabsenkungen, Beckenwasser aus Hallen- und Freibädern) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird eine Mengengebühr nach § 6 (2) b erhoben.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt bei:

Nenndurchfluss Wasser- zähler	€/Monat
QN 1,5	3,50
QN 2,5	5,95
QN 3,5	8,05
QN 6	14,00
QN 10	23,45
QN 15	35,00
QN 25	58,45
QN 40	93,10
QN 60	140,00
QN 100	233,45
QN 150	350,00

(2) Die Mengengebühr für die Einleitung von Abwasser beträgt:

- a) bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je cbm **3,59 EURO**
- b) im Falle des § 5 je cbm eingeleitetes Wasser **1,60 EURO**

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

§ 8 Eigentumswechsel

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von dem Tage an gebührenpflichtig, der dem Tag auf die Rechtsänderung folgt. Das gilt entsprechend für Gebührenpflichtige nach § 7 Abs. 2 - 4.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 14 Tagen der NUWAB anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamt-

schuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die NUWAB Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben. Die Ermittlung der anteilig anrechenbaren Abwassermenge erfolgt auf der Grundlage der jeweils ermittelten Jahresabwassermenge und wird anteilig nach Tagen hochgerechnet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Abwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Abwassergebühr von dem auf die Änderung folgenden Tage. Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grad oder die Höhe der Abwassergebühr von Einfluss sein können, sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der NUWAB anzuzeigen.

§ 10

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Abwassergebühren nach § 1 erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des vom Grundstück im letzten zwölfmonatigen Ablesezeitraum abgeführten Schmutzwassers berechnet. Für die Bestimmung der Schmutzwassermenge ist § 4 Abs. 2 maßgebend. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzerumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu liegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Bis zur Jahresverbrauchsabrechnung, die nach Ablauf des zwölfmonatigen Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid erfolgt, werden Gebührenvorauszahlungen fällig. Die Vorauszahlungen zur Abwassergebühr sind im zweimonatigem Rhythmus jeweils am 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge in der letzten Jahresverbrauchsabrechnung oder nach einer geschätzten Jahresschmutzwassermenge.
Die aus der Jahresabrechnung ermittelte endgültige Abwassergebühr ist jeweils am 15.02. des Folgejahres fällig.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Abwassergebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2b KAG handelt, wer entgegen

- § 4 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- § 8 Abs. 2 den Eigentumswechsel nicht fristgemäß anzeigt,
- § 9 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- § 11 seiner Auskunftspflicht und Duldungspflicht nicht nachkommt.

Nach § 15 Abs. 3 KAG können derartige Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.